

SUPERMOTO



AUSTRIA MOTORSPORT

**Standardausschreibung
für die
ÖSTERREICHISCHE
SUPERMOTO
STAATSMEISTERSCHAFT 2019
und ÖSTERREICHISCHE
JUGEND/JUNIOREN-SUPERMOTO
STAATSMEISTERSCHAFT 2019**

Austria Motorsport (AMF), A-1030 Wien, Tel. +43/1/711 99 - 33000,

E-Mail: austria-motorsport@oeamtc.at, schreibt die

**ÖSTERREICHISCHE SUPERMOTO-STAATSMEISTERSCHAFT 2019 und die
ÖSTERREICHISCHE JUGEND-/JUNIOREN-SUPERMOTO-STAATSMEISTERSCHAFT
2019** gemäß dem Meisterschaftstext der AMF aus.

Es gelten die FIM-/AMF-Bestimmungen für Supermoto, die Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibung und die für die jeweiligen Veranstaltungen unter Artikel 1 zu erstellenden „Datenblätter“, die bei der AMF zur Genehmigung einzureichen sind.

1. Veranstaltungen

Die in den AMF-Meisterschaftstexten „Supermoto-ÖM“ und „Junioren-, Jugend-Supermoto-ÖM“ aufgelisteten Veranstaltungen sind EU A/B-offen ausgeschrieben und zählen zu oben angeführten Österreichischen Meisterschaften.

Im Bedarfsfall (z.B. Ausfall einer Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt) kann von der AMF eine Ersatzveranstaltung festgesetzt werden.

2. Strecken

Die Strecken müssen von der AMF für Supermotobewerbe abgenommen sein. Die jeweilige Streckenführung ist gekennzeichnet und die Strecke ist von den Teilnehmern einzuhalten. Mindeststreckenlänge (inkl. Offroadanteil) = 1.000 m.

3. Bewerber und Fahrer

Teilnahmeberechtigt in der ÖM sind Inhaber einer gültigen Lizenz bzw. Juniorenlizenz (Mindestalter = 15 Jahre bzw. 14 Jahre eingeschränkt auf Motorräder der Klasse 250, Zweitakt 250 ccm/Viertakt 450 ccm), ausgestellt von der AMF, bzw. einer der FIM-Europe-Gruppe angehörenden FMN.

In der Jugend Supermoto-ÖM (ausschließlich Zweitaktmotorräder mit max. 85 resp. 65 ccm) sind Inhaber einer Motorrad-Juniorlizenz ab dem vollendeten 9. Lebensjahr (8. Lebensjahr für Klasse 65 ccm) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr teilnahmeberechtigt. Fahrer, die während der laufenden Saison das 15. Lebensjahr vollenden, sowie Fahrer der FIM-Europe-Gruppe sind ebenfalls teilnahmeberechtigt und wertbar.

In der Junioren-Supermoto-ÖM (Zweitakt über 100 ccm/Viertakt über 140 bis 450 ccm) sind Lizenzinhaber der AMF und der FIM-Europe-FMN's ab dem 14. Geburtstag (ab dem 13. Geburtstag eingeschränkt auf die Klasse 125 Zweitakt/250 Viertakt) bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (inklusive Fahrer, die 2019 das 21. Lebensjahr vollenden) teilnahmeberechtigt und wertbar.

Doppelstarts in den Klassen S1 und S Junioren sind für Fahrer, welche 2018 bei drei oder mehr Läufen (Einzelrennen) in der Klasse S 1 unter den 10 Erstplatzierten waren, nicht erlaubt.

4. Nennungen

Nennungen sind unter gleichzeitiger Einzahlung des Nenngeldes laut Angaben im jeweiligen Datenblatt (Nennschluss und Betrag) an den jeweiligen Veranstalter zu richten (das Nenngeld wird nur bei Absage zurückgezahlt).

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit bis zum Zeitpunkt der administrativen Abnahme zu nennen, wobei Plätze nach Nennungseingang unter Berücksichtigung des jeweiligen Meisterschaftsstandes vergeben werden.

Das allfällige Nenngeld darf maximal € 125,- (bei Einzelnennung) bzw. bei einer Jahresnennung 95,- (1.Nennschluss = 31.03.2019) pro Klasse und Veranstaltung betragen.

Das Maximalnenngeld in der Jugendklasse beträgt € 45,-

in der Juniorenklasse € 125,- bzw. bei einer Jahresnennung € 95,-
(1. Nennschluss = 31.03.2019).

5. Zugelassene Fahrzeuge

5.1 Einteilung

Zugelassen sind Motorräder der Kategorie I, Gruppe A1, und Kategorie 2, Gruppe C, Solomotorräder laut AMF-Bestimmungen;

In der ÖM:

Klasse S 1: +175 ccm, Zweitakt und +290 ccm - 450 ccm, Viertakt

In der Jugend/Junioren-ÖM:

Klasse Jugend: Zweitakt bis 65/-85 ccm

Klasse Junioren: +100 ccm, Zweitakt und +140 ccm - 450 ccm, Viertakt

Eventuelle weitere Klasseneinteilungen siehe Datenblatt der jeweiligen Veranstaltung.

Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

5.2 Treibstoff / Flüssigkeiten

Es ist nur bleifreier, an jeder öffentlichen Tankstelle sofort erhältlicher Kraftstoff in handelsüblicher Qualität gemäß Art. 63 des Anhanges 01 für Motocross zum FIM-Sportgesetz zu verwenden. Daher ist z. B. AVGAS verboten. Bei Verstößen ist mit Ausschluss zu rechnen.

Benzin- und Ölauffangbehälter mit einem ausreichenden Fassungsvermögen müssen angebracht sein. Diese müssen auslaufsicher und vor jedem Training/Lauf entleert sein.

Die Sicherungsdrähte für die Verschlüsse und Ablassschrauben von Öl-, Benzin- und Kühlflüssigkeitstanks müssen sichtbar angebracht sein. Der Ölfilter ist mechanisch zu sichern.

Als Kühlflüssigkeit ist ausschließlich Wasser erlaubt.

5.3 Geräuschlimit

Laut bestehenden FIM Messungen bzw. streckentechnisch vorgeschrieben Höchstgrenzen

5.4 Startnummern

Zugelassen sind folgende Farben:

Farbgruppe 1:

weiss
gelb
orange
rot

Farbgruppe 2:

schwarz
grün
blau
rot

Jede Kombination einer Farbe aus Gruppe 1 mit einer Farbe aus Gruppe 2 ist zulässig, außer: rot – rot, rot – orange und rot – grün. Welche Farbe als Hintergrund oder Ziffer gewählt wird, ist freigestellt.

Die einzelnen Ziffern der Nummer vorne müssen mindestens eine Höhe von 120 mm (seitlich 100 mm) und eine Strichstärke von 20 mm in der Vordergrundfarbe aufweisen.

Liste der möglichen Kombinationen:

- weiß / schwarz, weiß / grün, weiß / blau, weiß / rot
- gelb / schwarz, gelb / grün, gelb / blau, gelb / rot
- orange / schwarz, orange / grün, orange / blau
- rot / schwarz, rot / blau

5.5 Reifen

FIM-Enduro-, MX- oder Trialreifen sind verboten. Zusätzliche Profilschnitte sind erlaubt.

Zugelassene Supermoto Reifen / Slick und Supermoto Regenreifen.

Es gibt keine Reifenbeschränkung.

5.6 Sonstiges

Eine wirkungsvolle Kettenritzelabdeckung muss angebracht sein.

Die Lenkeraufnahme bzw. die Lenkerquerstange müssen abgedeckt sein.

Alle Glasteile bzw. glasähnlichen Teile (Scheinwerfer, Blinker, Rücklicht, Rückspiegel, etc.) sind zu entfernen bzw. gegen Bruch und Splitterung zu sichern (z.B. mittels Überklebung).

Ständer müssen demontiert sein. Abgebrochene Hebel sind nicht zulässig.

An Fußrasten und Achsen müssen Schleifvorrichtungen angebracht werden.

Helmkameras sowie dafür vorgesehene Halterungen sind nicht erlaubt.

Aufnahmeeinheiten (Recorder) von zweiteiligen Systemen sind in geeigneter Weise am Rahmen zu befestigen.

6. Ausrüstung der Fahrer

Alle Fahrer sind verpflichtet, Sturzhelme gemäß Art. 01.67 der Technischen Bestimmungen für Supermoto/Motocross/Road Racing der FIM, zu tragen. Brillen bzw. Visiere sind zu Beginn jeden Trainings/Rennen zu verwenden.

Es sind Stiefel gemäß FIM-Bestimmungen für Supermoto/Motocross, Lederhandschuhe und einteilige Lederkombinationen bzw. MVD Racewear-Anzüge vorgeschrieben. Besteht die Bekleidung aus mehreren Teilen, so müssen die Teile durch einen Reißverschluss verbunden sein. Die Benutzung von Rücken-Schutzprotektoren ist ebenfalls verpflichtend.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann den Ausschluss aus der Veranstaltung nach sich ziehen.

ABLAUF DER VERANSTALTUNGEN

7. Administrative und Fahrzeugabnahme

Bei der administrativen Abnahme sind von den Teilnehmern folgende Unterlagen vorzulegen: Lizenz, soweit in Betracht kommend, Auslandsstartgenehmigung.

Anlässlich der Fahrzeugabnahme erfolgt eine technische Überprüfung der teilnehmenden Fahrzeuge sowie der Ausrüstung (Helm, Lederkombi, Stiefel, Handschuhe und Rückenprotektor), wobei der Fahrer anwesend sein muss. Die Fahrzeuge müssen den Abnahmekommissaren bereits mit den vorgesehenen Startnummern versehen vorgeführt werden. Pro Fahrer und Klasse dürfen max. 2 Fahrzeuge abgenommen werden, die derselben Marke und Type entsprechen und denselben Hubraum haben müssen.

8. Training

Finden Zeittraining und Rennen nicht am gleichen Tag statt, ist am Renntag ein Warm Up von jeweils 5 Minuten Dauer pro Klasse vorgesehen.

Die Fahrer werden vom Veranstalter in die einzelnen Trainingsgruppen gelost, wobei beide Gruppen über dieselbe Starteranzahl verfügen sollen.

Ein Befahren der Rennstrecke bzw. der umliegenden Flächen und Straßen außerhalb der vorgesehenen Trainingszeit sowie das Trainieren im Fahrerlager ist untersagt und zieht den Ausschluss aus der Veranstaltung nach sich.

Für die Teilnahme an den Rennen sind mindestens 3 Trainingsrunden zu absolvieren.

9. Einteilung der Rennen

Es werden in der Klasse S1 zwei, unabhängig gewertete, Endläufe zu jeweils **18 Minuten + 1 Runde** gefahren.

In der Klasse S3 Junioren zwei, unabhängig gewertet, Endläufe zu **15 Minuten + 1 Runde** gefahren.

In der Jugend Supermoto-ÖM werden zwei unabhängig gewertete Endläufe über 10 Minuten + 1 Runde ausgetragen.

Sollten mehr Fahrer genannt haben, als die jeweilige Höchststartanzahl vorgibt, wird ein B-Finale mit einem Lauf ausgetragen (Mindeststarteranzahl dafür = 10).

Die Startaufstellung für beide Endläufe, bzw. den Endlauf ergibt sich auf Grund der schnellst gefahrenen Rundenzeiten unter Berücksichtigung aller Trainingsgruppen. Bei 2 Trainingsgruppen innerhalb einer Klasse erfolgt die Aufstellung auf Basis der Ergebnisse der Zeittrainingsgruppen: Poleposition: der schnellste Fahrer, egal welcher Gruppe, Startposition 2: der schnellste Fahrer der anderen Gruppe, usw. Die Anzahl, der an den Endläufen teilnahmeberechtigten Fahrer, richtet sich außerdem nach den Bestimmungen im betreffenden Rennstrecken-Begutachtungsprotokoll der AMF.

Die Zeitnahme in den Trainings und Rennen erfolgt mittels Transponder. Für den Transponder-Einsatz kann der Veranstalter eine Kautionsvorschrift vorschreiben, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe rückerstattet wird.

10. Vorstart/Warm Up-Runden

Die Motorräder müssen spätestens zu der im Zeitplan angegebenen Zeit auf dem entsprechend des Qualifyings erreichten Startplatz sein, sobald der Vorstartbereich verlassen wurde, ist ein Motorradtausch nicht mehr möglich. Bei Zuspätkommen muss entsprechend der Trainingszeit von der Penalty Line (je nach Starteranzahl die Position(en) hinter dem im Training letztplatzierten Fahrer) gestartet werden.

Startaufstellung am Startplatz 15 min vor dem Start. Reifenwärmer sind erlaubt.

Vor dem Rennstart ist von allen Teilnehmern eine verpflichtende Warm Up-Runde zu fahren. Das Startsignal hierzu wird vom Rennleiter reihenweise gegeben. Fahrer, die nicht zur Warm Up-Runde starten bzw. die Warm Up-Runde nicht beenden können, können bis zum Rennstart in der Mechanikerbox Reparaturen durchführen und dann von dort starten.

11. Start

Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor laut Zeitplan im jeweiligen Datenblatt.

Die Startaufstellung wird nach folgendem Schema vorgenommen: Pro Reihe = 4 Fahrer/bei mind. 8 m Streckenbreite, wobei die Reihen zueinander versetzt angeordnet sein müssen (andernfalls nach Schema 4/3/4 oder 3/3/3)

Im Startraum darf sich außer den Fahrern und den erforderlichen Funktionären niemand aufhalten.

Am Ende des Feldes wird die geschlossene Startaufstellung mittels grüner Flagge angezeigt. Sobald alle Fahrer stehen, gibt der Startrichter am Ende des Feldes dem Starter durch Heben der grünen Flagge die Startbereitschaft bekannt.

Sollte ein Fahrer währenddessen Probleme haben, muss er stehen bleiben und dies sofort durch Heben eines Armes anzeigen um den Starter zu informieren. Der Rennleiter gibt dann dem betroffenen Fahrer die erforderlichen Anweisungen.

Danach erfolgt das Startzeichen mittels Flaggen- bzw. Ampelsignal.

Fehlstarts werden durch sog. „Start-Sachrichter“ bzw. durch Videonachweis des Veranstalters festgestellt und wie folgt gehandelt:

Dem betroffenen Fahrer wird mit einer Tafel mit seiner Startnummer bei Start/Ziel eine Stop&Go-Strafe angezeigt. Er hat sich daraufhin innerhalb der nächsten drei Runden an der dafür vorgesehenen und deutlich gekennzeichneten Stop&Go-Position einzufinden; er muss sein Motorrad mit dem Vorderrad auf der Linie zum Stillstand bringen und darf nach 5 Sekunden Stillstand, auf Zeichen des Sachrichters, den Bewerb wieder fortsetzen.

Fahrern, die der Stop/Go-Strafe nicht nach 3 Runden nachkommen, wird mit der Schwarzen Flagge **während drei weiterer Runden** der Ausschluss angezeigt.

Haben mehrere Fahrer einen Frühstart begangen, wird dies dem laut Startaufstellung schnellsten Fahrer als Erstem, dem Nächstschnellstem als Zweitem u.s.w. angezeigt.

Sollte aus organisatorischen Gründen ein Anzeigen der Strafe nicht möglich sein, werden zur Fahrzeit des betreffenden Fahrers 15 Sekunden addiert.

12. Fahrregeln/Box

Während der Rennen kann beidseits überholt werden, dem schnelleren Fahrer ist beim Überholen Raum zu geben. Offensichtliche Behinderung bzw. Gefährdung Dritter durch unangepasste Fahrweise führt zum Ausschluss. Darüber hinaus kann auch Startverbot für das nächste Rennen ausgesprochen werden.

Die Strecke ist gekennzeichnet. Beim Abweichen von der Strecke ist die Weiterfahrt bei sonstigem Ausschluss aus der Wertung am nächsten Punkt aufzunehmen, an dem die Strecke verlassen wurde, sofern dies gefahrlos möglich ist und kein Vorteil daraus gezogen wird. Bei Motorschäden und Pannen ist die Strecke sofort zu verlassen, um eine Verunreinigung der Fahrbahn zu verhindern. Bei etwaigem Ausscheiden während des Trainings oder Rennens muss das Motorrad auf dem kürzesten Wege aus der Fahrbahn gebracht werden. Es ist verboten, die ausgeschiedene Maschine auf der Rennstrecke zu belassen. Das Motorrad darf erst nach Ende des Trainings/Rennens in das Fahrerlager bzw. zur Box gebracht werden. Während des Rennens ist Maschinenwechsel verboten, während der Rennen sind keine Reservemotorräder in der Box zugelassen. Fremde Hilfe ist verboten und zieht den Ausschluss des betreffenden Fahrers nach sich. Nur im Notfall ist Hilfe gestattet (nur durch die vom Veranstalter eingeteilten Streckenposten).

Während der Rennen zieht das Fahren in das Fahrerlager den Ausschluss aus dem jeweiligen Lauf nach sich.

Eine Box für Mechaniker und Helfer ist eingerichtet und enthält mindestens einen Zeiten-Info-Monitor. Im Boxenbereich ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Vor Verlassen der Box muss sich der Fahrer vergewissern, dass die Einfahrt in die Strecke ohne Gefährdung und Behinderung möglich ist.

Im Fahrerlager ist nur Schrittgeschwindigkeit erlaubt; sog. "Burn Outs" und "Wheelies" sind verboten. Zuwiderhandeln kann eine Geldstrafe (€ 150,--) nach sich ziehen.

13. Flaggensignale

Es können nachstehende Flaggensignale während der Trainings und Rennen gezeigt werden; ein Nichtbeachten dieser Signale zieht Strafsanktionen nach sich:

<u>Rotweißrote Flagge:</u>	Start des Rennens/Trainings
<u>Schwarze Flagge</u>	mit Nummer des Fahrers: Halt für den betreffenden Fahrer
<u>Gelbe Flagge (stillgehalten):</u>	Gefahr. Geschwindigkeit reduzieren, Vorsicht
<u>Gelbe Flagge (geschwenkt):</u>	Unmittelbare Gefahr. Zum Anhalten vorbereiten Überholverbot
<u>Gelbe Flagge mit roten Streifen:</u>	Verunreinigte Fahrbahn (z.B. durch Öl)
<u>Blaue Flagge (geschwenkt):</u>	Überholenden Fahrer vorbeilassen (v.a. im Rennen)
<u>Schwarzweiß karierte Flagge:</u>	Ende des Rennens/Trainings
<u>Rote Flagge:</u>	Abbruch des Trainings/Rennens – alle Fahrer müssen beim jeweils nächsten Streckenposten anhalten
<u>Grüne Flagge:</u>	Strecke frei, keine Gefahr!

Mindeststrafmaß bei Missachtung der gelben Flagge:

Im Training: Streichung der beiden schnellsten Runden

Im Rennen: 10 Positionen zurück

14. Beendigung des Rennens / Wertung

Das Rennen endet nachdem der führende Fahrer nach Ablaufen der vorgegebenen Distanz die nächste volle Runde absolviert hat, diese wird mittels einer Tafel an der Ziellinie angezeigt. Sieger ist jener Fahrer, der als Erster die Ziellinie überfährt und abgewunken wird. Die nachfolgenden Fahrer werden alle beim Passieren der Ziellinie abgewunken und nach ihren Runden gewertet. Fahrer, die nicht innerhalb von 3 Minuten nach Ankunft des Siegers die Ziellinie passieren, werden nicht gewertet. Alle Fahrer werden entsprechend der Anzahl

der von ihnen gefahrenen Runden gewertet. Die als Rundenzähler eingesetzten Clubfunktionäre üben die Aufgabe eines Zeitnehmers aus - gegen ihre Feststellungen ist ein Protest nicht zulässig.

Für die Wertung zur Österreichischen Supermoto-Staatsmeisterschaft und Jugend- sowie Junioren-Staatsmeisterschaft werden die Ergebnisse der Finalläufe herangezogen.

Die Punktezuerkennung erfolgt pro Finallauf nach folgendem Schema:

1. Platz	25 Punkte	11. Platz	10 Punkte
2. Platz	22 Punkte	12. Platz	9 Punkte
3. Platz	20 Punkte	13. Platz	8 Punkte
4. Platz	18 Punkte	14. Platz	7 Punkte
5. Platz	16 Punkte	15. Platz	6 Punkte
6. Platz	15 Punkte	16. Platz	5 Punkte
7. Platz	14 Punkte	17. Platz	4 Punkte
8. Platz	13 Punkte	18. Platz	3 Punkte
9. Platz	12 Punkte	19. Platz	2 Punkte
10. Platz	11 Punkte	20. Platz	1 Punkt

Es werden alle Veranstaltungen laut Artikel 1 gewertet (bei mehr als 5 Veranstaltungen kann es ein Streichresultat geben). Voraussetzung für diese Punktezuerkennung in der S1-ÖM ist, dass mindestens 8 Fahrer pro Finallauf gestartet sind.

Für die Tageswertung gilt, der Sieger ist, der Fahrer mit den meisten Punkten, bei Punktegleichstand ist das bessere Ergebnis des zweiten Laufes maßgeblich.

Bei der Jahreswertung werden bei Punktegleichstand die besseren Ergebnisse herangezogen.

15. Abbruch und Neustart eines Rennens

Wenn der Rennleiter entscheidet, ein Rennen abubrechen, werden an der Ziellinie und von den Streckenposten rote Flaggen gezeigt. Die Fahrer müssen sofort ihre Fahrgeschwindigkeit verringern und beim nächsten Streckenposten anhalten, wo sie die weiteren Anweisungen erhalten.

Wird ein Rennen mit einer vorgesehenen Dauer von 18 Minuten nach Ablauf von 9 Minuten abgebrochen, wird das Rennen als beendet angesehen. In der Juniorenklasse nach 8 Minuten, in der Jugendklasse nach 6 Minuten.

Erfolgt der Abbruch innerhalb der ersten beiden Runden, gibt es zum ehest möglichen Zeitpunkt einen kompletten Re-Start. Startaufstellung laut Zeittraining. Bei Abbruch nach der 2. Runde – **9 (8 bzw. 6) Minuten** Rennzeit gilt die Startposition entsprechen den Platzierungen in der letzten Runde vor dem Rennabbruch. Es wird danach die Restzeit gefahren. Fahrer, die zum Zeitpunkt des Abbruches nicht mehr im Bewerb waren, werden zum Re-Start nicht zugelassen. Sollte aus witterungstechnischen Gründen abgebrochen werden, darf das Motorrad getauscht werden.

16. Parc Fermé / Technische Kontrollen

Nach dem letzten Finallauf einer Klasse sind die drei erst platzierten Motorräder des letzten Laufes unmittelbar in den Parc Fermé einzubringen. Es kann dort eine Schlusskontrolle durchgeführt werden. Der Parc Fermé wird durch den Rennleiter nach Ablauf der Protestfrist freigegeben.

Es können jederzeit technische Kontrollen an jedem Motorrad vorgenommen werden. Wird die Überprüfung eines Motorrades vereitelt oder verweigert, führt dies zum Ausschluss aus der Veranstaltungswertung und kann eine Anzeige an das AMF-Sportgericht nach sich ziehen. Technische Vergehen können auch den Wertungsverlust in der Österreichischen Supermoto-Staatsmeisterschaft bzw. Jugend-/Junioren-ÖM bewirken.

17. Aushang der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden jeweils nach den Läufen auf der offiziellen Aushangtafel ausgehängt.

18. Proteste

Proteste sind nach den Bestimmungen des Sportgesetzes unter Beischluss der Protestgebühr von EUR 250,-- spätestens 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse beim Rennleiter oder Sportkommissar einzubringen.

Proteste, die den nächsten Lauf beeinflussen können, sind vor dem Start dieses Laufes einzubringen.

19. Preise

Die Staatsmeister (Sieger der Klasse S1 und Klasse S Junior) erhalten im Rahmen der Preisverteilung jeweils € 500,--, **der Staatsmeister der Klasse S Jugend erhält € 200,-** die von den Veranstaltern der einzelnen Läufe zur Verfügung gestellt werden.

Bei den Einzelveranstaltungen ist eine Preisgeldauszahlung den Veranstaltern überlassen.

20. Siegerehrung

Die Siegerehrungen der Einzelläufe finden am Veranstaltungsgelände, am Ende der Veranstaltung statt.

21. Versicherung

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung zu folgenden Deckungssummen abgeschlossen: EUR 10.000.000,-- bzw. EUR 5.000.000,-- für Personen- und/oder Sachschäden. Innerhalb dieser Summe sind EUR 20.000,-- Vermögensschäden versichert.

Die österreichischen Fahrer sind durch ihre Lizenz zu den Summen EUR 20.000,-- im Todesfall, EUR 25.000,-- für bleibende Invalidität und EUR 18.000,-- für Heilungskosten unfallversichert, sofern nicht bereits eine andere Unfallversicherung besteht; weiters sind mit dieser Versicherung Rückholkosten in Höhe von bis zu EUR 10.000,-- gedeckt. Ausländische Fahrer sind über die Lizenz Ihrer jeweiligen Föderation unfallversichert.

Weiters hat der Veranstalter für die Funktionäre und sonstigen Mitwirkenden eine Unfallversicherung zu den Deckungssummen EUR 15.000,-- für Todesfall oder bleibende Invalidität und EUR 10.000,-- für Heilungskosten abgeschlossen. Versicherungsklausel: „Nicht gedeckt durch die normale Haftpflichtversicherung,“.

22. Haftungsausschluss

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zu dieser Ausschreibung noch nähere Durchführungsbestimmungen zu erlassen, Rennen zu verschieben oder abzusagen. Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von der Einhaltung seiner Verpflichtungen. Jeder Bewerber trägt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die von ihm oder seinen Fahrern mit dem Rennfahrzeug verursachten Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren

Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

23. Schiedsvereinbarung

a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.

c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.

d) Ernennet eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.

e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzurufen.

f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das

Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.

g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.

h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.

i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

ZUSATZINFO FÜR VERANSTALTER

ZUSATZ FÜR NENNFORMULAR:

Ich nehme den Haftungsausschluss / Non liability clause in Punkt 22 der Ausschreibung und die Schiedsvereinbarung in Punkt 23 der Ausschreibung ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis und erkläre mich vollinhaltlich damit einverstanden; ebenso wie mit sämtlichen anderen Punkten der Ausschreibung und des Datenblattes. Der Ausschreibungstext (Seiten 1 - 10) und das Datenblatt liegen mir vor.

.....
Unterschrift Bewerber

.....
Unterschrift Fahrer

.....
Ort/Datum